

Beratung, Coaching und Supervision rechtlich zugleich auch Bildungsleistung?

Orientierungshilfe für Verbände und Dienstleistungsanbieter zur fachlichen und rechtlichen Einordnung von Beratung, Bildung, Coaching und Supervision

Es gibt immer mehr Unsicherheit bei Dienstleistungen, um welche Tätigkeit es sich genau handelt. Die Einordnung und Zuordnung beruflicher Begriffe sind in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft nicht eindeutig möglich. Dabei können sich berufliche Fachlichkeit und Recht erheblich unterscheiden.

Begriffe sind menschliche Konstruktionen zur Verständigung untereinander. Sprache ermöglicht es dabei sich selbst über sehr abstrakte Aspekte der Wirklichkeit unabhängig von Raum und Zeit verständigen zu können. Was unterschiedliche Menschen aber unter ein und demselben Begriff verstehen, kann sich erheblich unterscheiden. Das gilt umso mehr, wenn es sich – wie bei den Begriffen Beratung, Bildung, Coaching und Supervision – um abstrakte Prozesse handelt, die aus unterschiedlichsten Perspektiven betrachtet werden können.

Dabei gilt es immer auch den Kontext zu betrachten, in dem ein Begriff Verwendung findet. So kann sich die fachliche Betrachtung eines Begriffes erheblich von einer juristischen Einordnung unterscheiden. Und innerhalb des Rechts können diese Begriffe ebenfalls stark differieren, gerade dann, wenn die Rechtsgrundlage sich unterscheidet. Das gilt insbesondere für Begriffe, die im Gesetz nicht definiert werden und damit so genannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“ darstellen. Sie werden dann von Behörden oder Gerichten, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, ausgelegt. Mit der Zeit verfestigen sich dann übergreifende Auslegungsmuster, vor allem wenn es vergleichbare Situationen in höchstrichterlichen Entscheidungen gibt. Dabei kann sich die Auslegung in den verschiedenen Rechtsbereichen aber ebenso grundlegend unterscheiden, etwa im Sozialrecht eine andere Auslegung vorherrschen als im Steuerrecht. Das gilt auch für die hier genannten Berufstätigkeiten. Sie werden in unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften verwendet oder von anderen Begriffen abgeleitet. So ist im Umsatzsteuerrecht in § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz (UStG) von „Schul- und Bildungszweck“ die Rede und von „Lehrern“. In der rechtlichen Auslegung kann Supervision dabei als dem Bildungszweck dienend eingestuft werden, selbst wenn das fachlich vom Dienstleistenden als reine berufsbezogene Beratung verstanden wird. Auch im Sozialrecht, kommt es auf die jeweils konkrete Tätigkeit an, unabhängig davon wie sie benannt wird. So können Coaching und Supervision als eine Form von Bildung verstanden werden und sind dann nach § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VI auch als selbstständige Tätigkeit rentenversicherungspflichtig.

Die fachliche Einordnung und Darstellung des Dienstleisters sind dabei für Gerichte nicht bindend. Es ist aber sinnvoll die konzeptionelle Einordnung, bei der Angebotsbeschreibung klar darzulegen. Das kann etwa auf der jeweiligen Homepage oder in Prospekten erfolgen. Des Weiteren kann eine aussagekräftige Beschreibung der Dienstleistung in einem schriftlichen Vertrag später in der rechtlichen Bewertung berücksichtigt werden. Solche schriftlichen Darlegungen können von Behörden oder

Gerichten bei der Auslegung als Indiz für die tatsächlich geleistete Tätigkeit dienen und für mehr Rechtssicherheit sorgen (vgl. Wenzel 2027).

Fachliche Betrachtung von Beratung als Teilfunktion von Bildung

Der Beratungsbegriff ist nicht feststehend. So haben Engel et. al. (2004) in Bezug auf Beratung von einem „Selbstverständnis in Bewegung“ geschrieben. Etwa im psychosozialen oder pädagogischen Feld hat sich mit der Zeit ein von anderen Berufsfeldern abweichendes Beratungsverständnis entwickelt und unterscheidet sich beispielsweise grundlegend von Verkaufsberatung oder Rechtsberatung: Beratung gibt nach diesem Selbstverständnis keine Ratschläge oder fertigen Lösungen vor. Es gilt auch nicht eine Auswahl an Lösungen anzubieten, sondern es werden vielmehr mit den zu beratenden gemeinsam Handlungsalternativen entwickelt. Beratung soll darin unterstützen, selbst und dauerhaft bestimmte Formen von Problemen bewältigen zu können. Je nach Beratungsrichtung wird das unterschiedlich stark betont. So gilt es etwa bei Systemischer Beratung explizit die Neutralität auch in Bezug auf Lösungsideen zu wahren (von Schlippe & Schweitzer 2012, S. 206). Sowohl bei einer Prozessberatung, die offen ist in Bezug auf die Themen und Ziele der Beratung als auch bei Fachberatung, die sich in einem vorgegebenen Themenfeld bewegt, kann Beratung eine Teilfunktion von Beratung sein. Gleiches gilt für Coaching und Supervision. Das Beratungsverständnis der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB) zeigt für Beratung zentrale fachliche Aspekte auf, die nicht allein auf die Lösung von Einzelfällen gerichtet sind.

Auszüge aus dem Beratungsverständnis der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB) (2020)

- „Ein Ergebnis des Beratungsprozesses ist nur kooperativ mit den Ratsuchenden erreichbar.“ (S. 2)
- „In einem gemeinsamen Prozess von Berater*in und ratsuchender Person, der auf die (Selbst-)Klärung, die Be- und Verarbeitung von Emotionen, die Entwicklung von Handlungskompetenzen und auf die Kenntlichmachung und Reflexion problemverursachender struktureller Verhältnisse gerichtet ist (...)“ (S. 3)
- „Das Ziel der Beratung ist in der Regel erreicht, wenn die Beratenen Entscheidungen und Problembewältigungswege gefunden haben, die sie bewusst und eigenverantwortlich in ihren Bezügen umsetzen können.“ (S. 3)

Dieses dialogische Beratungsverständnis zeigt, dass weder fertige Lösungen vorgegeben werden sollen noch Problemlösung im Einzelfall alleiniges Ziel der Beratung ist. Vielmehr gilt es die Menschen darin zu begleiten Fertigkeiten, Reflexionsfähigkeiten und Bewältigungsstrategien zu entwickeln, die über die einzelne Situation hinaus Handlungskompetenz vermitteln.

In diesem Sinne ist es möglich die an das Beratungsverständnis der DGfB anknüpfenden Beratungskonzepte zugleich auch als Bildungsleistung zu verstehen.

Wissenschaftliche Verortung

In der pädagogischen Literatur ist die Verortung von Beratung als einem pädagogischen Prozess kein neues Thema. Otto Friedrich Bollnow hat bereits Ende der 1950er Jahre in „Beratung als Erziehung“ (Bollnow 1959, S. 84) Beratung als Teilprozess der Erziehung dargestellt. Dabei verwendet er den Begriff des „fruchtbaren Moments“ und zeigt damit auf, dass Erziehung nicht kontinuierlich verläuft, sondern es unstetige Entwicklungen im Rahmen der Erziehung gibt. Etwa in Krisen kann Beratung dabei als fruchtbarer Moment im Erziehungsprozess neue Entwicklungsmöglichkeiten unterstützen.

Daran anknüpfend hat Klaus Mollenhauer (1965) Beratung systematisch als pädagogisches Phänomen herausgearbeitet. Er definiert Beratung als eine Situation, in der ein offener Moment der Selbstreflexion für Ratsuchende entstehen und daraus neues hervorgehen kann. Im Verständnis eines modernen Bildungsbegriffes, der an die inneren Kräfte der Menschen anknüpft und nicht einfach nur Wissen vermittelt, kann Beratung fachlich auch als ein Teilprozess des Bildungsprozesses verstanden werden. In diesem Verständnis steht nicht die Lösung einer bestimmten singulären Problematik im Vordergrund, sondern vielmehr Kompetenzentwicklung für zukünftige offene Situationen. Bildung und Erziehung stehen dabei in einem dialektischen Verhältnis miteinander und lassen sich kaum trennen. Das zentrale Ziel einer emanzipatorischen Pädagogik ist es, sich selbst überflüssig zu machen. Erziehung möchte Menschen in die Unabhängigkeit entlassen, damit sie ein selbstbestimmtes Leben führen können. Das gilt nicht minder für Bildungsprozesse. Beratung, die fertige Lösungen vorgibt wäre in diesem Sinne nicht anschlussfähig. Ein Beratungsverständnis wie das Beratungsverständnis der DGfB, das dialogisch erfolgt und die Entwicklung von Handlungskompetenzen und Reflexionsmöglichkeiten zum Ziel hat, kann demgegenüber auch als Teilfunktion von Bildung verstanden werden.

Die dargelegte fachliche und wissenschaftliche Verortung von Beratung als Teilfunktion von Bildung muss natürlich nicht zwangsläufig so erfolgen. Je nach Beratungsverständnis und wissenschaftlicher Disziplin kann sich eine Einordnung davon unterscheiden. Die Ausführungen können jedoch deutlich machen, dass die gängige rechtliche Einordnung, was als Bildung verstanden wird, nicht mit fachlichen und bildungswissenschaftlichen Konzepten im Widerspruch sein muss.

Unbestimmte Rechtsbegriffe

Beratung, Bildung, Coaching und Supervision stellen im deutschen Recht unbestimmte Rechtsbegriffe dar, die erst im Zuge der Auslegung auf die jeweilige Situation eingeordnet werden. Die juristische Einordnung muss dabei nicht den fachlichen und wissenschaftlichen Begründungen anderer Disziplinen folgen, sondern richtet sich nach der juristischen Literatur und den (höchststrichterlichen) Gerichtsentscheidungen. Die Gegenüberstellung von Bildung in Kontrastierung zu Beratung ist bereits in vielen Entscheidungen erfolgt und lässt sich auch auf höchstrichterliche Rechtsprechung zurückführen. Bei der Einordnung, ob es sich im juristischen Sinne um Bildung handelt, kann man dabei eine grobe Linie festmachen, die im Einzelfall aber wiederum interpretativ angewendet werden muss. Die entsprechenden Abgrenzungen sind dann sinngemäß auch auf Coaching und Supervision anwendbar, in der Unterscheidung, ob

es sich beim Charakter der durchgeführten Tätigkeit eher um Beratung oder Bildung handelt.

Rechtliche Einordnung von Bildung

Beim rechtlichen Verständnis von Bildung liegt der **Fokus eher auf einem anhaltenden Lernerfolg („Wissen, Können und Fertigkeiten“)**, das heißt dass es nicht primär um die Problemlösung im Einzelfall geht, sondern das Ziel die Kompetenzentwicklung ist.

Rechtliche Einordnung von Beratung

Beim rechtlichen Verständnis von Beratung liegt der **Fokus eher auf der Lösung von Problemen im Einzelfall**. Als Beispiel kann ein Unternehmensberater oder beratender Betriebswirt dienen, der seinen Kunden im speziellen Einzelfall Lösungen vorschlägt. Dabei wird als Ziel nicht primär angestrebt die zu beratende Person zu befähigen die Problematik künftig selbst zu lösen.

Sozialrechtliche Einordnung

Im Anwendungsbereich des Sozialrechts gibt es eine Tendenz Bildungstätigkeiten sehr weit auszulegen. Damit kann die staatliche Rentenversicherung Beiträge generieren, da Bildung nach § 2 SGB VI auch für Selbstständige rentenversicherungspflichtig ist.

Auszug aus dem Rechtsportal der DRV:

„Der Lehrbegriff ist weit auszulegen und beinhaltet jegliches Übermitteln von Wissen, Können und Fertigkeiten, wobei Art und Umfang der Unterweisung nur von untergeordneter Bedeutung sind. Dabei kann bereits jede Anleitung zu einem gemeinsamen Tun genügen. Die erstrebte „Gemeinsamkeit“ entsteht dabei aus der Vermittlung von Wissen und Kompetenzen des Lehrenden an einen Lernenden unabhängig von einem konkreten Anwendungsbezug (vergleiche [BSG vom 23.04.2015, AZ: B 5 RE 23/14 R](#)). Der Unterricht beziehungsweise die Unterweisung kann sowohl in Kursform (Gruppen) als auch durch Einzelunterricht/-unterweisung erfolgen. Selbst eine bestimmte pädagogische Qualifikation wird nicht vorausgesetzt. Auch wenn diese Tätigkeiten ganz oder überwiegend nach gewerblichen Grundsätzen ausgeübt werden, handelt es sich um Lehrtätigkeiten.“

Quelle: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0001_25/gra_sgb006_p_0002.html#doc1577444bodyText18

Steuerrechtliche Einordnung

Bei der umsatzsteuerrechtlichen Auslegung der Begriffe Beratung, Bildung, Coaching und Supervision ist für die Finanzverwaltung der Umsatzsteueranwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) maßgeblich.

Darin wird Supervision seit 2025 sogar ausdrücklich genannt. Bildungsleistungen sind nach § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Supervision, auch wenn sie zugleich ein berufliches Beratungsformat darstellt, gilt im steuerrechtlichen Verständnis dann als Lehrtätigkeit, wenn sie nicht primär zur Lösung eines einzelnen Falles dient, sondern Kompetenzen (weiter-)entwickelt werden. Für Supervision in der Jugendhilfe mit einem Team ist das höchststrichterlich entschieden. Dabei gilt als Ziel der Kompetenzzuwachs

für alle. Lehrsupervision im Rahmen einer Weiterbildung kann ebenso als Bildungsleistung verstanden werden, da sie Lehrziele verfolgt.

Die Gesetzestexte, relevante höchstrichterliche Urteile und der aktuell Umsatzsteueranwendungserlass sind hier zu finden:

<https://www.ifs-essen.de/umsatzsteuer/>

Zusammenfassung für Steuerberater:innen

Berater:innen, Supervisor:innen und Lehrende, die ihre Steuerberater:innen in Bezug auf die grundlegenden Begrifflichkeiten (z.B. „Privatlehrer“ versus „selbstständiger Lehrer“) und Urteile im Steuerrecht aufmerksam machen möchten, können nachfolgende PDF für ein Gespräch mit ihrer Steuerkanzlei nutzen:

https://www.ifs-essen.de/fileadmin/user_upload/Paper_Steuerliche-Hinweise-zu-Beratung-Coaching-Therapie-Supervision.pdf

Weitere Abgrenzungen bezogen auf Bildung

Von Akteuren im Feld von Beratung und Therapie taucht bei den aktuellen Verunsicherungen immer wieder die Frage auf, ob auch die Tätigkeit Therapie bzw. Psychotherapie als Bildung verstanden werden könne. Richtig ist, dass es für die rechtliche Einordnung prinzipiell nicht auf die Benennung einer Dienstleistung ankommt, sondern auf die Tätigkeit selbst. Dazu gehört aber auch das vereinbarte Ziel der Dienstleistung. Bereits der Begriff „Therapie“ deutet dabei eher auf das Ziel einer individuellen Problemlösung hin. Aus dem Griechischen kommend bedeutet Therapie so viel wie „Dienst, Heilung, Behandlung, Pflege“. Auch wenn moderne Gesundheitskonzepte sehr stark auf die Eigenverantwortung und Selbstheilungskräfte der Patient:innen setzen, werden Therapie und Psychotherapie juristisch in der Regel nicht als Bildung verstanden, auch wenn die beiden Begriffe ebenfalls gesetzlich nicht abschließend definiert sind. Therapie und Psychotherapie sind also ebenfalls unbestimmte Rechtsbegriffe und werden höchstens in speziellen Kontexten gesetzlich definiert. Lediglich die Berufsbezeichnungen „Psychotherapeut/in“ und die entsprechende Ausbildung sind gesetzlich geregelt. Rechtlich ist in Bezug auf die Tätigkeit allerdings relevant, ob es sich um Heilkunde handelt oder nicht, unabhängig von der Benennung der Dienstleistung. An diese rechtliche Einordnung schließen sich einige Rechtsfolgen an, etwa ob es sich um einen Dienstvertrag oder darüber hinaus auch um einen Behandlungsvertrag (Patientenrechtegesetz) handelt, ob Umsatzsteuerpflicht besteht oder nicht und welche sozialversicherungsrechtlichen Pflichten gelten. Das kann hier jedoch nicht vertieft werden, ist aber in Wenzel (2020) nachzulesen (die PDF als Onlinereource ist zu finden unter „Literatur“).

Klärungsbedarfe identifizieren

Die Ausführungen zeigen, dass es ein anspruchsvoller Prozess ist, eine bestimmte Tätigkeit fachlich und rechtlich als eine bestimmte Dienstleistung zu bestimmen. Da fachliche Begründung, wissenschaftliche Erörterung und rechtliche Einordnung nicht übereinstimmen müssen, ist es um so wichtiger diese unterschiedlichen Dimensionen im Blick zu behalten. Ansonsten kann es zu Rechtsfolgen wie Nachzahlungen, Ordnungswidrigkeiten oder Strafbarkeiten kommen, die erhebliche Folgen nach sich ziehen können, bis hin zur Insolvenz.

Bei der dargestellten Komplexität und der herausfordernden Einordnungsnotwendigkeit, wäre es wichtig, dass Verbände ihre Mitglieder darauf hinweisen, dass das, was sie als Beratung, Bildung, Coaching, Psychotherapie, Supervision oder Therapie offerieren, nicht unbedingt auch rechtlich so eingestuft werden muss. Die fachliche Einordnung und fachwissenschaftliche Herleitung ist vor Gericht schließlich lediglich ein Indiz für eine bestimmte Tätigkeit. Eine frühzeitige (steuer-)rechtliche Abklärung und fachliche wie vertragliche Profilierung ist erforderlich, wenn es nicht zu einem späten Erwachen kommen soll. Bei Bedarf ist juristische und/oder steuerliche Beratung anzuraten.

Literatur

- Bollnow, Otto Friedrich (1959): Existenzphilosophie und Pädagogik. Stuttgart: Kohlhammer
- Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB) (2020): Beratungsverständnis. Onlineresource, abgerufen am 22.09.2026: https://dachverband-beratung.de/pdf/Wissensdokumente/DGfB_Beratungsverstaendnis_2.0.pdf
- Engel, Frank/Nestmann, Frank/Sickendiek, Ursel (2004): „Beratung“ – Ein Selbstverständnis in Bewegung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hg.): Das Handbuch der Beratung. Band 1. Disziplinen und Zugänge. Tübingen: DGVT-Verlag, S. 33-44
- Mollenhauer, Klaus (1965): Das pädagogische Phänomen „Beratung“. In: Mollenhauer, Klaus/Müller, Carl Wolfgang: „Führung“ und „Beratung“ in pädagogischer Sicht. Heidelberg, S. 25-50
- von Schlippe/Schweitzer, Jochen (2012): Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I. Das Grundlagenwissen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Wenzel, Joachim (im Erscheinen: 2027): Rechtliche Rahmenbedingungen von Beratung und Rechtsfragen im Beratungsprozess. In: Kupfer, Annett/Paulick, Christian/Wesenberg, Sandra/Engel, Frank/Nestmann, Frank/Sickendiek, Ursel (Hg.): Das Neue Handbuch der Beratung. Tübingen: DGVT-Verlag
- Wenzel, Joachim (2020): Rechtliche Einordnung Systemischer Therapie jenseits des Heilauftrags in Abgrenzung zu heilkundlicher Psychotherapie. In: Kuhnert, Tanja/Berg, Mathias (Hrsg.): Systemische Therapie jenseits des Heilauftrags. Systemtherapeutische Perspektiven in der Sozialen Arbeit und verwandten Kontexten. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 61-87. Onlineresource, abgerufen am 22.09.2026: <https://dgsf.org/service/wissensportal/rechtliche-einordnung-systemischer-therapie-jenseits-des-heilauftrags-in-abgrenzung-zu-heilkundlicher-psychotherapie/@@download/file>

Essen, 22.09.2026 Dr. Joachim Wenzel

*Dr. phil., Diplom-Pädagoge, Schwerpunkt Erwachsenenbildung, promoviert in Erziehungswissenschaft zum Thema „Wandel der Beratung durch Neue Medien“,
Anerkannter Lehrender der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), Systemischer Berater, Therapeut und Organisationsentwickler (DGSF),
Bildungspolitischer Beauftragter der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB), der Systemischen Gesellschaft (SG) und der DGSF,
Mitglied der Institutsleitung des ifs – Institut für Systemische Familientherapie, Supervision und Organisationsentwicklung in Essen,
Beiratsmitglied des Verbands der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) und aktiv in der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV),
Kontakt: j.wenzel@ifs-essen.de*